



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Franz Schindler, Dr. Herbert Kränzlein, Horst Arnold, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Florian Ritter, Reinhold Strobl SPD**

**Nachtragshaushaltsplan 2016;  
hier: Mittel für die Förderung eines Modellprojekts  
„Psychosoziale Begleitung von Zeugen in  
Strafverfahren“  
(Kap. 04 04 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird ein neuer Tit. (Zuschuss für die Förderung eines Modellprojekts „Psychosoziale Begleitung von Zeugen in Strafverfahren“) geschaffen, in dem für das Haushaltsjahr 2016 Mittel in Höhe von 200,0 Tsd. Euro ausgebracht werden.

### Begründung:

Die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sind oft die zentralen Beweismittel in Strafverfahren. Gerade die Opfer von Straftaten muss die Justiz bei ihrem nicht selten schweren Gang in den Zeugenstand begleiten und umfassend unterstützen. Hier setzt die psychosoziale Prozessbegleitung an.

Unsere Strafprozessordnung verpflichtet Zeuginnen und Zeugen in ganz besonderer Weise. Vor dem Hintergrund des strafprozessualen Grundsatzes der Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit müssen prinzipiell alle, die Wahrnehmungen gemacht haben und zur Wahrheitsfindung beitragen können, im Rahmen einer Hauptverhandlung erscheinen und aussagen. Diese umfassende Zeugenpflicht ist eine weitreichende Bürgerpflicht im Interesse der gerichtlichen Wahrheitsfindung. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird auch denjenigen zugemutet, die Opfer einer Straftat geworden sind und die an ihren Erlebnissen schwer tragen, vielfach sogar nachhaltig traumatisiert sind. Nicht selten, etwa bei Gewalt- und Sexualdelikten, sind die Aussagen dieser Menschen sogar die zentralen Beweismittel, weil außer ihnen und dem Angeklagten niemand darüber Auskunft geben kann, was wirklich passiert ist.

Es liegt auf der Hand, dass für Einzelne die Erfüllung dieser Zeugenpflicht zu einer schweren Bürde werden kann. Gerade deshalb muss die Justiz alles in ihrer Macht Stehende tun, um besonders belastete Zeuginnen und Zeugen zu unterstützen und ihnen den oftmals nicht leichten Gang in den Zeugenstand zu erleichtern. Zu diesem Personenkreis zählen nicht nur Opfer schwerster Gewalt- und Sexualdelikte, die unter den Tatfolgen leiden, sondern auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres Alters besonders betreut werden müssen. Diese Menschen dürfen sich in einem Gerichtsverfahren nicht alleine gelassen fühlen. Sie dürfen nicht das Gefühl bekommen, ein zweites Mal Opfer zu werden.

Gleichzeitig ist aber auch klar, dass die Strafjustiz die anspruchsvolle Aufgabe einer kompetenten Begleitung dieser besonders schutzbedürftigen Menschen bereits im Hinblick auf die neutrale Rolle von Gericht und Staatsanwaltschaft im Ermittlungs- und Strafverfahren nicht selbst wahrnehmen kann. Für eine effektive Unterstützung dieser Zeuginnen und Zeugen von der Anzeigenerstattung über das Ermittlungsverfahren bis hin zum Abschluss der Hauptverhandlung bedarf es vielmehr besonders qualifizierter psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter.

Detaillierte Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung kennt das Strafverfahrensrecht bislang nicht. In der im Gesetzentwurf zur Stärkung der Opferrechte vorgesehenen Änderung der Strafprozessordnung wird erstmals ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung geschaffen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde bereits im Bundesrat und in Erster Lesung im Bundestag beraten. Die große Mehrheit der im Rechtsausschuss des Bundestags angehörten Sachverständigen hat die vorgesehenen Regelungen gutgeheißen. Nach heutigem Stand ist es wahrscheinlich, dass die Regelungen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten werden.

Die Zeit bis zum Inkrafttreten der Neuregelung sollte genutzt und in Bayern ein Modellprojekt zur psychosozialen Prozessbegleitung aufgelegt werden. In Baden-Württemberg wurde bereits ein solches Modellprojekt aufgelegt, das vom Justizministerium mit Haushaltsmitteln von 200.000 Euro pro Jahr finanziert wird. Träger des Projekts ist der Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V. Das Projekt ist auf zwei Jahre angelegt.